

II-8226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7228/1-Pr 1/89

3720/AB

1989-07-13

zu 3743/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3743/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (3743/J), betreffend Nichtfeststellung des Medikamentes Digitalis bei der Obduktion der Leiche Apfalters, beantworte ich wie folgt:

Ich schicke voraus, daß der Beantwortung der Fragen 2 bis 4 eine vom Bundesministerium für Justiz eingeholte Stellungnahme des Vorstandes des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Wien, Univ.Prof. Dr. Holczabek, vom 6.7.1989 zugrundeliegt.

Zu 1:

Dem Antrags- und Verfügungsbogen des Aktes Z 17/87 des Bezirksgerichtes St. Peter in der Au ist folgender Amtsvermerk vom 26. August 1987 zu entnehmen:

"GPK St. Peter in der Au (GI Tanzer) teilt mit, daß der ehemalige VÖEST-Generaldirektor Dkfm. Heribert Apfalter heute am Vormittag von seiner Frau in seinem Haus in Weistrach tot aufgefunden worden sei. Ein konkreter Verdacht auf Fremdverschulden bestehe nicht, doch könne der Gemeindearzt keine sichere Todesursache feststellen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten, Hofrat Dr. Kabon, habe ich auf dessen

- 2 -

Antrag die Obduktion der Leiche des Dkfm. Apfalter angeordnet und telefonisch Oberarzt Dr. Georg Depastas vom Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Wien zum Sachverständigen bestellt."

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

An anderen Giften wurden Alkohol, Schlafmittel, Befriedigungsmittel, Analgetika und Psychopharmaka bzw. Metallgifte untersucht.

Zu 4:

Der chemische Nachweis von Digitalis in Leichenorganen ist schon qualitativ sehr schwierig, umso mehr quantitativ; er fällt nicht unter die Routineuntersuchungen.

Von der Leiche Apfalters ist im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien noch Leber- und Nierengewebe im tiefgekühlten Zustand vorhanden. Im Hinblick auf den geäußerten Vergiftungsverdacht könnte nach Ansicht von Univ. Prof. Dr. Holczabek, um alle nur erdenklichen Untersuchungsmöglichkeiten auszuschöpfen, der Versuch unternommen werden, "Digitalis" in den Gewebsextrakten dieser Organteile quantitativ nachzuweisen. Dkfm. Apfalter hat, wie die in jüngster Zeit auf Anregung des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Wien durchgeführten Erhebungen ergeben haben, ärztlicherseits ein Digitalis-Präparat verordnet erhalten und dieses nach Angaben seiner Gattin in Form von "Lanitop", zusammen mit anderen Herzmitteln, eingenommen. Dieser Umstand erschwert nach den Ausführungen von Univ. Prof. Dr. Holczabek zweifelsohne die Beurteilung des chemischen Untersuchungsergebnisses,

- 3 -

zumal "Digitalis" eine sehr geringe therapeutische Breite aufweist, das heißt, in Fällen chronischer "Digitalis"-Zu-fuhr kann sich schon eine geringe Dosisüberschreitung toxisch auswirken. Ein größerenordnungsmäßig in den Therapiebereich fallendes Untersuchungsergebnis wäre aber ein zusätzlicher Hinweis für ein natürliches Todesgeschehen.

Zu 5:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien wird unter einem angewiesen (§ 29 Abs.1 StAG), im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien im tiefgekühlten Zustand vorhandene Gewebe-Teile auf das Vorhandensein von Digitalis-Resten durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Eine Exhumierung der Leiche ist aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Zu 6:

Außer den gerichtsmedizinischen Überprüfungen bestehen derzeit keine weiteren Anhaltspunkte, die erfolgversprechende Erhebungen nahelegen.

Zu 7:

Ich verweise auf die Ausführungen des Bundesministers für Inneres am 1.10.1987 im Parlament, der erklärte, daß die penibelst durchgeföhrten polizeilichen Erhebungen diese Medienbehauptungen als unrichtig erwiesen haben (vgl. Stenografische Protokolle des Nationalrats, XVII. GP - 29. Sitzung - 1. Oktober 1987, Seite 3364).

12. Juli 1989